

Ab welchem Alter dürfen Kinder und Jugendliche unter welchen Voraussetzungen schießen?

Unter 12 Jahren

keine allgemeine Erlaubnis zum Schießen

Auch wenn die Sorgeberechtigten anwesend sind, dürfen sie in diesem Alter nicht schießen. Sie dürfen nur auf einer ortsveränderlichen Anlage schießen und wenn es ihrer Belustigung dient. Möchte ein Kind unter 12 Jahren im Verein natürlich nur auf einer genehmigten Schießstätte schießen so bedarf es grundsätzlich einer Ausnahmegenehmigung für Luftgewehr und Luftpistole. Alle anderen Schusswaffen dürfen nicht geschossen werden. Es ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Altersefordernis beim Landratsamt zu stellen. Anlage zum Antrag: Ärztliches Attest über die körperliche und geistige Eignung. Als Befähigungsnachweis (gültige Lizenz) für die Betreuung gelten folgende Ausbildungen: Vereinsübungsleiter, Jugendassistent, Übungsleiter „F“, alle Trainer und pädagogisch geschulte Personen. Die Betreuungspersonen müssen dem Landratsamt als Aufsicht mit ihrer Ausbildung gemeldet worden sein.

12,13 und 14 Jahre:

Luftgewehr und Luftpistole

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten. Sie muss **vor Beginn** des Schießens schriftlich vorliegen oder die Sorgeberechtigten müssen persönlich anwesend sein. Die Beaufsichtigung muss durch eine für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson gewährleistet sein. Diese Person - im Übrigen jede Aufsichtsperson - muss dem Landratsamt unter Angabe der Befähigung gemeldet worden sein

14 und 18 Jahre:

Luftgewehr und Luftpistole

Die besondere Obhut und die Einverständniserklärung entfallen.

Eine Schießaufsicht ist natürlich immer erforderlich.

Sonstige Waffen (auch Armbrust), sofern es Disziplinen sind, die in der Sportordnung des DSB enthalten sind. Jugendlichen, **die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind**, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner gestattet Bedingung: Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten. Sie muss **vor Beginn** des Schießens schriftlich vorliegen oder die Sorgeberechtigten müssen persönlich anwesend sein. Die Beaufsichtigung muss durch eine für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson gewährleistet sein. Diese Person - Im Übrigen jede Aufsichtsperson - muss dem Landratsamt unter Angabe der Befähigung gemeldet worden sein

ab 18 Jahre:

Luftgewehr, Luftpistole und alle sonstigen Waffen,

sofern es Disziplinen sind, die in der Sportordnung des DSB enthalten sind. Bedingung: Schießaufsicht

Zur **Einverständniserklärung**: Diese muss im Schießstand **jederzeit griffbereit** aufbewahrt werden.

Versicherung: Für alle gilt, solange ein Kind, Jugendlicher oder Erwachsener im Verein noch nicht Mitglied ist, **muss** eine Tagesversicherung ausgefüllt werden.